

Hausordnung

Fassung 2008

Um die Belange aller Hausbewohner zu wahren, hat der Vorstand folgende Hausordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Eine Wohnung bei der Vereinigten Wohnungsgenossenschaft soll ihren Nutzer/innen nicht nur Unterkunft, sondern ein Zuhause sein. Das ist nur möglich, wenn jede/r Nutzungsberechtigte Wohnung und Haus wie persönliches Eigentum behandelt. Die Bewohner müssen im Haus und in der Wohnung auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit achten. Die Mitglieder der Genossenschaft und ihre Angehörigen bilden mit ihren Nachbarn eine Hausgemeinschaft. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage für ein harmonisches, gut funktionierendes Zusammenleben aller Hausbewohner.

Von den Bewohner/innen wird ein ruhiges und rücksichtsvolles Verhalten erwartet. Die Nutzungsberechtigten sind gegenüber der Genossenschaft auch für das Verhalten ihrer Familienangehörigen und Gäste zuständig.

Diese Hausordnung ist wesentlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages. Mit der Unterschrift unter den Nutzungsvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

2. Schutz vor Lärm

Lärm belastet alle Hausbewohner. Halten Sie deshalb bitte die allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) ein.

Stellen Sie bitte Fernseh- und Rundfunkgeräte sowie andere Tonträger auf Zimmerlautstärke ein; auch deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf Ihre Mitbewohner nicht stören. Während der allgemeinen Ruhezeiten dürfen Sie nicht musizieren. Betreiben Sie Waschmaschinen, Wäschetrockner und auch Geschirrspülmaschinen täglich nicht länger als bis 20.00 Uhr. Achten Sie bei Lärm verursachenden hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Außenanlagen darauf, dass Sie diese Arbeiten werktags außerhalb der vorgenannten Ruhezeiten durchführen. Auch diese Arbeiten sollten bis 20.00 Uhr beendet sein.

Partys und Feiern dürfen nicht zu Lärmbelastigungen der Hausgemeinschaft führen. Sprechen Sie bitte vorher mit den anderen Hausbewohnern, die dann sicherlich ein gewisses Maß an Geräusch- und Geruchseinwirkung tolerieren werden.

3. Sicherheit

Zum Schutz der Hausbewohner müssen die Haustüren geschlossen bleiben. Schließen Sie bitte Keller- und Hoftüren nach jeder Benutzung wieder ab.

Halten Sie bitte Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure frei, weil Sie nur dann ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen. Fahr- und Motorräder etc. gehören nicht hinein. Sie dürfen einen Kinderwagen im Treppenhaus nur abstellen, wenn die anderen Hausbewohner dadurch nicht behindert werden. Schuhe, Schirmständer und anderes gehören in die Wohnung, nicht ins Treppenhaus.

Auch auf dem gemeinsamen Trockenboden, in den Boden- und Kellergängen, im Anschlusskeller sowie in Gemeinschaftsräumen wie Waschküche, Trockenraum etc. dürfen Sie aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände abstellen.

Wir untersagen Ihnen das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündlichen und Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen, Loggien, Wintergärten, Keller- oder Bodenräumen. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen Sie nicht in das Haus oder auf das Grundstück bringen. Wenn Sie Gasgeruch im Haus oder in der Wohnung bemerken, hantieren Sie auf keinen Fall mit Feuer. Betätigen Sie keine elektrischen Schalter, öffnen Sie die Fenster bzw. Türen und drehen Sie den Haupthahn ab. Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Gas- und Wasserleitungen benachrichtigen Sie bitte unverzüglich Ihren Hauswart, Ihren Energieversorger oder uns. Im Ernstfall auch über die Notrufnummern.

Bringen Sie bitte Blumenkästen und Blumenbretter so an, dass dadurch niemand gefährdet werden kann. Achten Sie bitte darauf, dass beim Blumengießen Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft.

Sollten Sie für längere Zeit verreisen oder sich nicht in Ihrer Wohnung aufhalten sollten Sie sicherstellen, dass die Wohnung im Notfall zugänglich ist.

Sollten Sie dafür keine Vorsorge getroffen haben und droht aus Ihrer Wohnung eine akute Gefahr für Ihre Umwelt, Ihre Nachbarn oder das Haus, sind wir berechtigt, uns Zugang zu verschaffen, soweit es die Situation erfordert. Die uns dadurch entstehenden Kosten gehen letztlich zu Ihren Lasten.

Wenn Sie Kleinkrafträder in dem zu Ihrer Wohnung gehörenden Keller dauerhaft abstellen wollen, achten Sie bitte darauf, dass der Tank leer ist.

Aus Sicherheitsgründen ist das Grillen auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen mit Holzkohle nicht gestattet.

Zur Vermeidung von Schäden an den Häusern und deren Umfeld sowie von Gesundheitsschäden ist das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben, verboten. Bei Zuwiderhandlung haften die Betroffenen für etwaige Schäden.

4. Wohnung

Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Nutzung überlassene Wohnung pfleglich. Dazu gehört auch das ausreichende Lüften. Um die Raumluft auszutauschen, führen Sie bitte mehrmals täglich Stosslüftungen von 10 Minuten durch. Das Lüften der Wohnung in das Treppenhaus müssen wir Ihnen untersagen, weil dies deutlich am Sinn und Zweck des Lüftens vorbeigeht und zu Belästigungen der Nachbarn führen kann.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, müssen Sie im gemeinschaftlichen Interesse alles tun, um ein Einfrieren der Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Halten Sie deshalb Keller-, Boden- und Treppenhausfenster in der kalten Jahreszeit - außer zum Lüften - unbedingt geschlossen. Verriegeln Sie Dachfenster bei Schneefall, Regen und Unwetter.

Halten Sie bitte die Abflüsse in Toiletten, Spülen und Waschbecken von Abfällen frei. Schütten Sie bitte auf keinen Fall Katzen- oder Vogelstreu hinein; auch Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel jeglicher Art gehören auf keinen Fall in den Abfluss, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen. Verstopfungen müssen von den Verursachern auf eigene Kosten beseitigt werden.

Für Verunreinigungen der Wohnung durch Ungeziefer sind die Nutzungsberechtigten der Genossenschaft in vollem Umfang haftbar.

5. Gemeinschaftsanlagen

Innenhöfe und Grünanlagen dienen der Erholung aller Bewohner. Deshalb ist besondere Rücksichtnahme untereinander notwendig. Die Rasenflächen auf unseren Grundstücken sind grundsätzlich zum Spielen freigegeben. Zum Schutz der Grünflächen untersagen wir Ihnen bzw. Ihren Kindern aber das Fußball spielen auf den Rasenflächen sowie das Befahren der Rasenflächen (mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards etc.). Das Befahren der Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

Die Eltern, deren Kinder den Spielplatz benutzen, sind für das Sauberhalten der Spielgeräte, der Sandkästen und der Umgebung verantwortlich. Achten Sie bitte darauf, dass Spielzeug und Abfälle nach Beendigung des Spielens eingesammelt werden.

Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Die Spielplätze stehen Ihren Kindern täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Auch Ihre Kinder müssen beim Spielen die allgemeinen Ruhezeiten einhalten.

Bitte werfen Sie keine Abfälle in die Grünanlagen und füttern Sie keine Tiere, vor allem keine Tauben. Die Verunreinigung der Grünanlagen und Grundstücke durch Ihre Hunde und Katzen untersagen wir Ihnen ausdrücklich. Halten Sie Haustiere aus hygienischen Gründen unbedingt von den Spielplätzen und Sandkästen fern.

Die Müllentsorgung richtet sich nach den Vorschriften der ALBA Stadtreinigung Braunschweig GmbH. Achten Sie bitte darauf, Ihren Müll nach diesen Vorschriften zu trennen. Demnach gehört Altglas in einen öffentlichen Wertstoffcontainer, der sich in der näheren Umgebung Ihrer Wohnung befindet, Garten und Küchenabfälle in die Biotonne, Verpackungen in die Wertstoffsammlung. Für den Rest gibt es die

Braunschweig,

Mitglied (Vor- und Zuname)

Mitglied (Vor- und Zuname)

grauen Restmüllbehälter, die lediglich zur Aufnahme von üblichen Haushaltsabfällen dienen.

Für die Entsorgung von Sperrmüll informieren Sie sich bitte bei der ALBA Stadtreinigung Braunschweig GmbH.

Das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen auf den Wohngrundstücken der Genossenschaft ist nicht gestattet, das Parken nur, wenn dafür ausgewiesene Flächen zur Verfügung stehen.

6. Reinigung und Sauberkeit

Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem von der Hausgemeinschaft aufzustellenden Reinigungsplan die gemeinschaftlichen Reinigungsarbeiten auszuführen.

Haus und Grundstück sind ständig sauberzuhalten. Verschmutzungen sind durch den verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

Die Sauberhaltung des Kellers, Bodens, Treppenhauses, Fahrstuhls, Bürgersteiges, Zugang zum Haus, einschließlich der Plätze für Müllbehälter und der Straßen obliegt der Gemeinschaft der Hausbewohner.

Die Nutzer der Wohnungen in den oberen Stockwerken reinigen die Treppe zu ihrem Geschoß und den dazugehörigen Flur.

Wohnen mehrere Parteien in einem Geschoß, so wechseln sie sich beim Reinigen regelmäßig ab.

Die Nutzer im Erdgeschoß reinigen die Hauseingangstufen mit Fußabtritt, Treppen und Flur des Erdgeschosses sowie die vordere Kellertreppe.

Gesetze, Verordnungen, Verträge, Satzungen usw., die einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entgegenstehen sollten, ziehen im Zweifel nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach sich.

Braunschweig,